



*„Ostern ist das Erwachen der Natur -  
und manchmal auch der gute Grund für eine kleine Pause.“*

*(unbekannt)*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich, auch im Namen des Gemeinderates, unserer Ortsvorsteher/in und Ortschaftsräte ein frohes und gesegnetes Osterfest, schöne Feiertage und unseren Kindern erholsame Ferien.

Genießen Sie den Frühling, das Beisammensein – und vielleicht auch das ein oder andere Schokoladenei!

Herzlichst Ihr

Roman Waizenegger  
Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### 1. Verlängerung der Veränderungssperre „Brühlstraße“

– Verlängerung der erlassenen Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühlstraße“  
in Bisingen gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) –

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.05.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Brühlstraße“ hat der Gemeinderat Bisingen in öffentlicher Sitzung am 23.05.2023 gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre für das Gebiet „Brühlstraße“ als Satzung beschlossen.

In seiner jüngsten Sitzung am 08.04.2025 hat der Gemeinderat beschlossen, die noch aktuell geltende Veränderungssperre mit einer als Satzung gefassten Verlängerung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

**Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Veränderungssperre kann auf der Homepage der Gemeinde Bisingen eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der der Satzung ist nach § 215 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Bisingen, Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Absatz 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bisingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung nach der GemO verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bisingen, 17.04.2025

Gez.  
Roman Waizenegger  
Bürgermeister

# Satzung

## Über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet „Brühlstraße“

Nach den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bisingen in öffentlicher Sitzung am 08.04.2025 die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Brühlstraße“ in Bisingen-Steinhofen als Satzung beschlossen:

### § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühlstraße“ hat der Gemeinderat Bisingen in öffentlicher Sitzung am 23.05.2023 eine Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes angeordnet. Die Veränderungssperre wird nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem Ablauf der bestehenden Veränderungssperre am 26.05.2025.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich „Brühlstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 68.788 m<sup>2</sup> bzw. 6,88 ha und ist in dem beiliegenden Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.500 dargestellt.

Er wird begrenzt

im Norden: durch die Flurstücke Nr. 6140, 6135, 6133, 6126/2, 6126/1, 6125, 6124, 6123, 6225, 6223, 6121, 6120/1, 6119, 6119/1, 6117/1, 6241, 6240, 6247, 6247/1, 6247/2, 6252, 6253, 6254 und 6255

im Osten: durch die Flurstücke Nr. 6255, 1552/2, 1552/3, 6258 und 625

im Süden: durch die Flurstücke Nr. 6201, 6202, 6303, 6313, 6314, 6312, 6311, 6310/1, 6310, 6310/2, 6308, 6301, 6301/1, 6150, 6285, 6283, 6282, 6278, 6273/1, 6272, 6261 6260 und 6259

im Westen: durch die Flurstücke Nr. 6143, 6144, 6145, 6150, 6151, 6207, 6206, 6204, 6205 und 6200.

2. Der räumliche Geltungsbereich betrifft die Grundstücke 6140, 6143, 6144, 6145, 6147, 6148, 6149, 6146, 6142, 6141, 6139, 6135, 6151, 6150, 6133, 6147/1, 6149/1, 6207, 6206, 6204, 6205, 6200, 6201, 6202, 6203, 6303, 6313, 6314, 6312, 6311, 6310/1, 6310, 6310/2, 6308, 6304, 6305, 6306, 6307, 6301, 6301/1, 6210, 6208, 6211, 6213, 6214, 6215, 6126/2, 6126/1, 6125, 6124, 6123, 6224, 6125/1, 6126/3, 6127, 6128, 6226, 6225, 6129, 6230, 6131, 6216, 6217/1, 6297, 6298, 6296, 6293/1, 6293, 6294, 6295, 6296/1, 6219, 6218/1, 6218/2, 6222, 6286, 6221, 6292, 6290, 6288, 6287, 6285, 6283, 6223, 6121, 6122, 6120/1, 6120/2, 6234/1, 6234, 6233, 6119/1, 6119, 6118, 6235, 6236, 6237, 6117/1, 6117/2, 6117, 6114, 6238, 6238/1, 6238/2, 6238/3, 6238/4, 6238/5, 6241, 6242, 6243, 6240, 6244, 6245, 6247, 6247/1, 6246, 6247/2, 6248, 6250, 6251/1, 6252, 6253, 6256, 6257, 6254, 6255, 6258, 1552/2, 1552/3, 6279, 6280, 6281, 6282, 6278, 6275, 6274, 6273/1, 6273, 6272, 6270, 6271, 6269, 6267, 6246, 6261, 6263, 6260 und 6259.

3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Abgrenzungsplan des Ortsbauamtes der Gemeinde Bisingen vom 20.03.2023 maßgebend.



### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Die Veränderungssperre kann auf der Homepage der Gemeinde Bisingen unter <https://www.gemeinde-bisingen.de/service/verwaltung-buergerservice/ortsrecht/> eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Bisingen, Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bisingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bisingen den 17.04.2025

gez.  
Roman Waizenegger  
Bürgermeister

## Satzung der Jagdgenossenschaft Bisingen

Aufgrund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bisingen am 31. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bisingen“ und hat ihren Sitz in 72406 Bisingen.

### § 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bisingen (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### § 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschluspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### § 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6);
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

### § 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangen.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

### § 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

### § 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

### § 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,

- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) Die Erhebung einer Umlage,
- h) die Bildung von Rücklagen.

## § 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, den Ortschaftsrat und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## § 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt durch freihändige Vergabe oder Verlängerung bestehender Pachtverträge,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - k) Den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

## § 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweili-

gen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

- 2.) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## § 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

## § 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 20) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Bisingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## § 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## § 16 Verwendung des Reinertrages

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Bisingen für landwirtschaftliche, jagdwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird keine Gebühr erhoben. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt ebenfalls gebührenfrei
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## § 17 Minderung des Reinertrages durch die Wildschadenskasse

1. Im Zuge der Wildschadensregulierung im Feld wurde eine Wildschadenskasse eingeführt.
2. Von den regelmäßigen Pachteinnahmen werden 50% für die Wildschadensregulierung eingesetzt.

3. Zusätzlich zu den regelmäßigen Pachteinnahmen werden 4,00 Euro je ha für die Waldflächen und 1,00 Euro je ha für die Feldflächen einer Wildschadenskasse zugeführt.
4. Die Wildschadenskasse wird bei 40.000,00 Euro gedeckelt. Sollte die Wildschadenskasse am Ende eines Jagdjahres unter 10.000 Euro fallen, werden die Einzahlungen wiederaufgenommen.
5. Die Wildschäden werden aus der Kasse ersetzt, bis die Kasse erschöpft ist.
6. Reicht die Einlage nicht aus, werden die Wildschäden anteilig nach der Schadenshöhe ausbezahlt.
7. Sollte die Wildschadenskasse noch einen Bestand aufweisen, wird dieser in das nächste Jagdjahr übertragen. Der am Ende der Pachtvertragslaufzeit bestehende vorhandene Bestand der Wildschadenskasse wird zur Feld- und Waldwegverbesserung eingesetzt.

**§ 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 20) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von sechs Wirtschaftsjahren dem Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 6 Jahren in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechend.

**§ 19 Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 18 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,00 Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beetrieben werden.

**§ 20 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

**§ 21 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft

(§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Bisingen bekannt gegeben.

2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Bisingen veröffentlicht.

**§ 22 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2019 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 31.03.2025  
 gez. Roman Waizenegger  
 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:  
 Vorstehende Satzung wird genehmigt:

Balingen, den 02.04.2025  
 gez. Andreas Beiter  
 Untere Jagdbehörde

**ALLGEMEINE MITTEILUNGEN**

**Fundsache**

Im Rathaus Bisingen wurde folgende Fundsache gemeldet:

- Schlüssel

Der Eigentümer kann sich im Bürgerservice melden.

**Standesamtliche Nachrichten der Gemeinde Bisingen**

**Geburt:**

23.03. Ludwig Alexander Frick,  
 Sohn der Carla Luise Frick und des  
 Cedric Alexander Schulz



**Verstorben sind:**

08.03. Maria Scharl geb. Fecker  
 30.03. Alfred Schweizer (sen.)



**Wasserleitungsrohrbruch?**



Unsere Wasserversorgung erreichen Sie immer unter:

**0 74 76 / 39 11 83**

## ABFALLKALENDER Abholtermine für den Müll



### Bio- und Restmülltonne

Bisingen  
Steinhofen, Thanheim, Wessingen  
u. Zimmern

28. April 2025  
02. Mai 2025

### Bio- und Restmülltonne 1,1 m<sup>3</sup> Behälter

Bisingen mit Teilorten

22. April 2025

### Gelber Sack

Gesamtgemeinde

14. Mai 2025

### Blaue Tonne

Bisingen 1 und Steinhofen  
Bisingen 2  
Thanheim, Wessingen und Zimmern

19. April 2025  
15. Mai 2025  
08. Mai 2025

### Sammlung von Kühlgeräten, Bildschirmen, Fernsehgeräten:

Die nächste Sammlung findet am 24. April 2025 statt. Alle angemeldeten Geräte sind am Abholtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Für die Sammlung müssen die Geräte 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin unter [www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de) im Bereich „Online-Dienste“ oder innerhalb der Abfall ZAK-App angemeldet werden.

### Die Öffnungszeiten des Wertstoffzentrums Bisingen

Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## Neuregelung digitales Lichtbild ab dem 01.05.2025

Die Neuregelung zur Lichtbilderstellung ab dem 1. Mai 2025 sieht vor, dass biometrische Lichtbilder für die Beantragung von hoheitlichen Dokumenten (z.B.: Reisepass, Personalausweis und vorläufige Ausweise) ausschließlich digital in der Behörde oder von einem privaten Dienstleister (z.B. Fotostudios) erstellt werden müssen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Bürgerinnen und Bürger in Deutschland die Wahl haben, ob sie ein Lichtbild durch einen privaten Fotodienstleister oder direkt in der Behörde bei der Stelle Bürgerservice erstellen lassen. Private Dienstleister dürfen ab dem 1. Mai 2025 Lichtbilder nur digital erstellen und diese sicher an die Behörde übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass Fotos in jeglicher Papierform ab dem 01.05.2025 nicht mehr verwendet werden dürfen.

## KOMMUNALES

### Pädagogischer Teamtag „Marte Meo“ Hohenzollernhalle Bisingen

**Kraft und Energie für den professionellen Alltag**

*ju:* Menschen zu ermutigen, ihre eigene Kraft zu nutzen, um etwaige Entwicklungsprozesse anzuregen und zu fördern. Marte Meo, eine alltagstaugliche Methode zur Entwicklungsunterstützung in Kitas wurde den Beteiligten vorgestellt. Den Willkommensgruß zu diesem angesetzten für alle Betreuerinnen und Betreuer interessanten Teamtag in der Hohenzollernhalle hielt Brigitte Schneider der MA und Marcel Gutekunst von der Verwaltung und Referentin Ellen Noetzel / Geschäftsführung der conTAKT GmbH (Tübinger Akademie für Kompetenzentfaltung & Wissenstransfer). Als Teil dieser GmbH möchte das Marte Meo Zentrum Tübingen Menschen aus unterschiedlichen be-

ruflichen aber auch privaten Handlungsfeldern die „Marte Meo Methode“ als Interaktionskonzept näherbringen. Marte Meo bedeutet „aus eigener Kraft“ und nimmt Interaktionsmomente zwischen Personen in den Blick und zwar in einen „Positiven Blick“. Die konkrete Umsetzung des positiven Blickes stelle Fachkräfte vor allem bei Kindern mit „kreativen Verhaltensweisen“ und herausforderndem Verhalten immer wieder vor Herausforderungen. Zitat: „Marte Meo fängt da an, wo Menschen sind und nicht da, wohin man sie haben möchte“ (Maria Aarts). „Im Rahmen der Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusion und Integration einer Kollegin in der Humboldt Kita sind wir auf diese Methode gestoßen und haben eine Veranstaltung in Tübingen besucht, die uns begeistert hat. Am pädagogischen Tag in der Einrichtung haben wir die Kolleginnen mit auf den Weg genommen und in der Leiterinnenrunde habe ich das Thema in die anderen Kitas der Gemeinde Bisingen getragen. So ist das Thema für die heutige Veranstaltung entstanden“, so Brigitte Schneider (Leiterin Kiga Humboldtstrasse). Ihre lobenden Dankesworte galten der Verwaltung für die Unterstützung und Bereitschaft diesen Tag zu ermöglichen und für die Verpflegung, ebenso an Robin Stiegler und das gesamte Hausmeisterteam für die Beihilfe bei der Vorbereitung und Durchführung.

### Zur Info:

Marte Meo (aus eigener Kraft) ist eine videobasierte Methode, um Menschen zu ermutigen, ihre eigene Kraft zu nutzen, um Entwicklungsprozesse zu fördern. Ziel der Methode ist es, die positiven Kräfte der Familie zu erkennen, ihre Fähigkeiten zu stärken und weiter zu entwickeln. „Marte Meo“ wurde von der Niederländerin Maria Aarts begründet. Sie selbst hat in den 1970er Jahren mit autistischen Kindern gearbeitet. Es gelang ihr, mit den Kindern in Kontakt zu kommen, obwohl es die eigenen Eltern nicht schafften. Den wissbegierigen Erzieher/innen wurde aufgezeigt, dass die Marte Meo Methode eine pädagogische Ausrichtung ist, die sich auf die Entwicklung von Beziehungen zwischen Erzieherinnen und Kindern konzentriert. Die Methode basiert auf dem Konzept, dass Kinder durch eine positive Interaktion mit Erwachsenen und anderen Kindern ihr Potenzial am besten entwickeln können. Durch eine Reihe von Techniken und Strategien könne die Methode praxisgerecht in der Kita umgesetzt werden. Der Auftrag sei, die Haltung eines jedes Kindes zu erkennen, so auch seine individuellen Lernprozesse und Ausdrucksformen, um so mit dem Kind in Interaktion zu treten, dass dadurch wiederum dessen Erkenntnis-/sein Entwicklungsprozess unterstützt werde. Für die Anwesenden am Teamtag gab es durch Ellen Noetzel sehr viele Beispiele, Ratschläge und Anregungen für den pädagogischen Alltag. Schließlich werde jedes Kind mit den Fähigkeiten geboren: Kommunikations- Kooperations- und Spiel-, bzw. Lernfähigkeit. Etliche Themen zu dieser Angelegenheit wurden angesprochen und auftauchende Fragen an Ort und Stelle beantwortet.

Jörg Wahl





**ORTSTEIL ZIMMERN**

**Bericht zur Sitzung  
des Ortschaftsrates Zimmern**

Die Mitglieder des Ortschaftsrates hatten am 07.04.2025 in ihrer Sitzung folgende Tagesordnung behandelt.

Bei der Bürgerfragestunde waren keine Anfragen.

Dann lag dem Gremium ein Baugesuch in der Burgstraße 30 vor.

Dieses wurde anhand der Sitzungsvorlage vom Ortsvorsteher näher erläutert und besprochen. Der Ortschaftsrat stellte fest, dass sich die Firsthöhe und der gesamt geplante Rest zu der umliegenden Bebauung passt. Der Ortschaftsrat stimmte dem städtebaulichen Einvernehmen einstimmig zu.

Danach hatte der OV noch die Unterlagen zum Infrastrukturvergleich dabei. Zimmern war bisher etwas schlechter eingestuft als der Rest vom Kirchspiel. Das Gremium sichtete die aktuelle Einstufung und Beurteilung des Gutachter-Ausschusses und kam zu dem Schluss, dass mittlerweile noch der Kita Waldwichtel und der Jugendraum mit aufgenommen werden kann. Diese Punkte werden an die Gutachter weitergegeben.

*Andreas Fecker Ortsvorsteher*



**Freiw. Feuerwehr Abt. Wessingen**

**Einladung zum Maibaumstellen**

Am 30.04.2025 ab 18 Uhr sind Sie recht herzlich zu unserem diesjährigen Maibaumstellen in Wessingen eingeladen. Für Speis und Trank ist bestens im eigens aufgestellten Festzelt auf dem Dorfplatz gesorgt. Ebenso wird uns der MV Zimmern beim Stellen des Baumes musikalisch begleiten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und auf ein paar gesellige Stunden.

*Daniel Ehrnsperger*

**IMPRESSUM – Amtsblatt der Gemeinde Bisingen:**

Herausgeber: Gemeinde Bisingen mit Steinhofen und den Ortsteilen Thanheim, Wessingen und Zimmern.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Roman Waizenegger oder dessen Vertreter im Amt, Heidelbergstr. 9, 72406 Bisingen,

Tel. 07476/8 96-0, Fax 0 7476/8 96-149, info@bisingen.de, www.bisingen.de

**Ende der amtlichen Nachrichten**

**IMMER GUT  
INFORMIERT**



**Kommunales, Wirtschaft,**

**Freizeit oder Kirche.**

**Mit dem „Nachrichtenblatt“ haben Sie**

**Woche für Woche alles im Blick.**



Gleich Code scannen  
und direkt online  
abonnieren.

**Oder beim Verlag anfordern:**

August Conzelmann GmbH & Co.

Untere Koppenhalde 13

72406 Bisingen

Tel.: 0 74 76/94 41-0

Fax: 0 74 76/94 41-20

druckerei@conzelmann-bisingen.de

nb.conzelmann-bisingen.de

**NACHRICHTENBLATT**

Immer gut informiert